**Betriebsvereinbarung**

**Schlafwachen**

zwischen der Betriebsleitung Einrichtung ………………………..…………………….   
der GmbH , vertreten durch ………………………………………..

– Arbeitgeber/in –

und deren Betriebsrat, vertreten durch deren Vorsitzenden, ……………………..

– Betriebsrat –

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer/innen im Sinne BetrVG § 5 in allen Arbeitsbereichen der Einrichtung,

Sie gilt ab dem der Unterzeichnung folgenden vollständigen Schichtplanturnus.

**§ 2 Regelungsgegenstand**

Diese Betriebsvereinbarung regelt gemäß BetrVG § 87 Abs. 1 Beginn und Ende von Schichten in der Nacht und von nächtlichen Pausen.

Aufgrund der Eigenart der Pflege und Betreuung der Bewohner/innen und Klienten der Einrichtung regelt diese Vereinbarung zudem freiwillig gemäß BetrVG § 88, ArbZG § 7 Abs. 3 in Verbindung mit TVöD § 6 Abs. 4 die Anpassung der Vorgaben des ArbZG zur täglichen Höchstarbeitszeit und zu Lage und Gestaltung der Erholungspausen.

**§ 3 Lage, Dauer und Pausen der Schlafwachen**

Die Schichtart „Schlafwache“

* beginnt um ……….. Uhr,
* endet regelmäßig um …………….. Uhr,
* dauert damit gesamt regelmäßig 10 Stunden,
* nicht länger als 11 Stunden und
* schließt eine Erholungspause von 1 Stunde ein.

**§ 4 Auflagen in der Arbeitszeit**

Die/der Arbeitnehmer/in hält sich in dieser Arbeitszeit auf dem Gelände der Einrichtung zur Verfügung, um unmittelbar im Bedarfsfall die Arbeit selbständig, auf Bitte der Bewohner/innen oder Klienten oder auch auf Anordnung des/der Arbeitgebers/in aufzunehmen.

Die Arbeitsaufgaben in der Nacht beschränken sich auf Leistungen, die zeitnah erbracht werden müssen.

Die Erholungspausen stehen unter denselben Auflagen. Die Lage dieser Pausen steht nicht zu Beginn der Schicht fest. Sie wird von den Arbeitnehmern/innen erst mit Rücksicht auf das Arbeitsaufkommen festgelegt, unterbrochen und in solchen Fällen später nachgeholt. Die Pausen werden aufgrund dieser besonderen Einschränkungen in die regelmäßige Arbeitszeit analog TVöD AT § 6 Abs. 1 Satz 2 eingerechnet.

**§ 5 Faktorisierung**

In rund 5,5 Stunden der Schlafwachen überwiegen die Zeiten ohne unmittelbare Arbeitsleistung. Diese „Arbeitsbereitschaft“ im Sinne ArbZG § 7 Abs.1 ist „Bereitschaftszeit“ im Sinne des einzelvertraglich in Bezug genommenen TVöD-B § 9 und wird innerhalb von Beginn und Ende der Schlafwachen nicht gesondert ausgewiesen. Sie wird nur zur Hälfte (2,75 Stunden) als regelmäßige Arbeitszeit gewertet (faktorisiert).

Damit wird jede einzelne Schlafwache mit gesamt mindestens 7,25 Stunden als regelmäßige Arbeitszeit auf die wochendurchschnittliche Zeitschuld angerechnet.

Entsprechend der Protokollerklärung zum TVöD § 9 gilt § 5 dieser Vereinbarung nicht für Arbeitnehmer/innen, welche Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten.

**§ 6 Weitergehender Gesundheits- und Überlastungsschutz**

Arbeitnehmern/innen, welche planmäßig zu Schlafwachen herangezogen werden, ordnet die/der Arbeitgeber/in bei dieser Planung weder Mehrarbeits- noch Überstunden an.

Arbeitnehmern/innen, welche planmäßig Früh- und/oder Spätschichten leisten, ordnet die/der Arbeitgeber/in nur ausnahmsweise und nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung eine Schlafwache an.

Die Initiativ- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates bei der Zuordnung Arbeitnehmer/innen in den turnusweisen geführten Dienstplänen, bei der Durchführung der zu aktualisierenden Belastungsbeurteilungen der betroffenen Arbeitsplätze (u.a. ArbSchG § 5) und bei der Festlegung der sich daraus ergebenden Maßnahmen zum Gesundheitsschutz bleiben unbeschadet.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Arbeitgeber/in oder Betriebsrat können sie ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

………………………, den ………………………..

(Arbeitgeberin) (Betriebsrat)